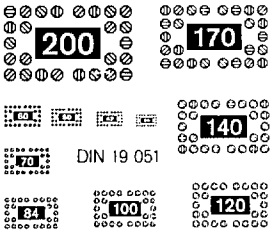

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

DGB

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND

BRITISCHE BESATZUNGSZONE

DER BUNDESVORSTAND

Satzung

für den

Bezirk

des

Deutschen Gewerkschaftsbundes

A 97 - 06006

§ 1

Auf Grund der Bundessatzung ist der Bezirk.....

mit dem Sitz in.....gebildet worden.

Er umfaßt das Gebiet ..... und führt die Bezeichnung Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk.....

Alle Orts- und Kreisausschüsse des DGB sowie alle bezirklichen Organe der dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften von .....

sind zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 2

Aufgaben.

Die Organe der Bundesbezirke haben nach § 17 der Bundessatzung die Aufgaben des Bundes innerhalb ihres Bereichs durchzuführen.

Diese Aufgaben sind insbesondere:

a) Zusammenfassung, Beratung und Unterstützung der Orts- und Kreisausschüsse und ihre laufende Überwachung,
b) bezirkliche Behandlung aller gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 der Bundessatzung,
c) Durchführung der Beschlüsse der Bundesinstanzen (Bundeskongreß, Bundesvorstand, Bundesbeirat) und der Anweisungen des Bundesvorstandes,
d) bezirkliche Vertretung des Bundes,
e) laufende Berichterstattung an den Bundesvorstand,
f) Durchführung zweckentsprechender Veranstaltungen.

§ 3

Aufbau.

Die Organe des Bezirkes sind:

a) Die Bezirkskonferenz,
b) der Bezirksvorstand,
c) der Bezirksbeirat.

§ 4

Die Bezirkskonferenz.

Alljährlich findet eine Bezirkskonferenz statt, die vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesvorstand einberufen wird. Weitere Bezirkskonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand einberufen werden.

Die Einberufung der alljährlichen Bezirkskonferenzen ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor Stattfinden den Orts- und Kreisausschüssen und angeschlossenen Gewerkschaften mitzuteilen. Dabei ist zu vermerken, daß Anträge spätestens drei Wochen vor der Konferenz von den Orts- oder Kreisausschüssen oder angeschlossenen Gewerkschaften an den Bezirksvorstand gerichtet werden müssen.

Auf der Bezirkskonferenz wird der Geschäftsbericht erstattet und im Rahmen der Bundesbeschlüsse die bezirkliche Bundesarbeit festgelegt, sowie die satzungsmäßigen Wahlen durchgeführt.

Die Delegierten zur Bezirkskonferenz werden alljährlich von der Generalversammlung der Orts- und Kreisausschüsse nach folgendem Schlüssel gewählt:

bis	5 000	Mitglieder	2 Delegierte
„	15 000	„	3 „
„	35 000	„	4 „
„	60 000	„	5 „
„	90 000	„	6 „
„	120 000	„	7 „
für je weitere	50 000	„	1 „

Die Delegierten der Bezirkskonferenz brauchen nicht Delegierte der Orts- oder Kreisausschüsse zu sein. Jede angeschlossene Gewerkschaft entsendet außerdem einen stimmberechtigten Bezirksvertreter.

§ 5

Der Bezirksvorstand.

Die Geschäfte des Bundesbezirkes werden vom Bezirksvorstand im Rahmen der Bundesbeschlüsse und nach den Richtlinien des Bundesvorstandes verantwortlich durchgeführt. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirkssekretär als Vorsitzenden sowie aus ..... Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder müssen in ihrer Mehrzahl Vertreter der Gewerkschaften sein. Außer dem Bezirkssekretär können in den Vorstand nur Delegierte gewählt werden.

Der Bezirkssekretär wird auf Vorschlag des Bezirksbeirates vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat bestellt.

Zu den Vorstandssitzungen können zur Durchführung der Tagesordnung andere Kollegen als Sachverständige oder Sachbearbeiter hinzugezogen werden.

§ 6

Der Bezirksbeirat.

Der Bezirksbeirat hat kontrollierende und beratende Funktion. Er besteht aus 30 Personen. Jede dem DGB angeschlossene Gewerkschaft delegiert einen Vertreter. Außerdem gehören ihm die Vorsitzenden der bezirklichen Ausschüsse (z. B. Jugend, Frauen, Angestellte usw.) an. Die übrigen Beiratsmitglieder werden von der Bezirkskonferenz gewählt. Erforderliche Ersatzwahlen nimmt der Beirat vor.

Zu den Sitzungen des Beirates ist der Bezirksvorstand einzuladen. Die Sitzungen werden vom Bezirkssekretär geleitet.

Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, statt. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn $^1/_3$ der Beiratsmitglieder es fordert.

Die Abteilungsleiter des Bezirkssekretariats nehmen an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.

A 97 - 06006

§ 7

Verwaltung.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Bezirksvorstand am Sitz des Bezirkes ein Büro zu errichten. Das Nähere enthalten die §§ 17 und 20 der Bundessatzung und die Geschäftsanweisung des Bundesvorstandes für Bezirkssekretariate.

§ 8

Revisionskommission.

Die Revisionskommission wird auf der Bezirkskonferenz gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern. Ihr muß ein Buchführungsfachmann angehören. Die Mitglieder der Kommission dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Sie hat vierteljährlich ordentliche und nach Ermessen außerordentliche Revisionen vorzunehmen.

§ 9

Beschwerdekommission.

Die Beschwerdekommission wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern. Diese dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Sie konstituiert sich selbst.

Die Beschwerdekommission hat alle die sich aus der Tätigkeit des bezirklichen Bundesorgane ergebenden Beschwerden zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission ist Berufung an die zuständige Bezirkskonferenz zulässig.

§ 10

Ausschüsse.

Zur Unterstützung der Arbeit des Bezirksvorstandes kann er für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse bilden. Sie haben beratende Funktion.